

---

# Studentischer Arbeitskreis Mittelalter der Ruhr-Universität Bochum

---

## Satzung

### §1. Name, Sitz, Gründung

Die Satzung der Initiative „Studentischer Arbeitskreis Mittelalter der Ruhr-Universität Bochum“, kurz StAM, wurde auf der konstituierenden Sitzung des Arbeitskreises am 3. Februar 2004 durch einstimmigen Beschluss des Anwesenden angenommen. Er ist ideell gebunden an die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

### §2. Zielsetzung

Ziel des Arbeitskreises ist die Vernetzung des an Fragen der mediävistischen Forschung interessierten wissenschaftlichen Nachwuchses auf Studierenden- und Postgraduiertenebene. Er versteht sich als interdisziplinäre Initiative, die von Studierenden und Postgraduierten der Ruhr-Universität Bochum getragen wird. Zur Unterstützung dieses Ziels betreibt der Arbeitskreis regulär (1.) eine Vortragsreihe während des laufenden Semesters und (2.) eine Internetpräsenz mit mediävistischen Fachprojekten, wie einer bibliographischen Datenbank und einem Quellenarchiv. Die Beiträge der Vortragsreihe werden i.d.R. in einem Semesterband publiziert. Darüber hinaus organisiert der StAM Einzelprojekte im Sinne der oben formulierten Zielsetzung, wie Exkursionen u.ä.

### §3. Mitgliedschaft

#### 3.1.

Der Arbeitskreis steht jedem Studierenden oder Absolventen der Ruhr-Universität Bochum offen. Zur Aufnahme genügt ein formloser, schriftlicher Antrag an den Vorstand. Die Teilnahme an den regulären Sitzungen des Arbeitskreises setzt *keine* Mitgliedschaft voraus, für Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen kann ggf. ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

#### 3.2.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jeder Zeit formlos durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Ein Ausschluss kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung und unter schriftlicher Angabe von Gründen vorgenommen werden, zu denen Stellung zu nehmen dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden muss.

### §4. Organe

#### 4.1.

Der Arbeitskreis besteht aus einem paritätischen Vorstandsgremium und der Mitgliederversammlung. Alle Ämter des Arbeitskreises sind prinzipiell Ehrenämter.

#### 4.2.

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Kontaktpersonen, die von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern für jeweils ein Semester des StAM gewählt werden. Die Wahl erfolgt über einfache, geheime Listenwahl. Die ersten drei Plätze entsprechen dem Wahlergebnis. Wiederwahl ist möglich. Mindestens zwei der drei Mitglieder müssen aktive Studierende oder Promotionsstudenten der Ruhr-Universität sein. Der schriftliche Verkehr des StAM (Beitrittserklärungen, Protokolle, etc.) sind vom alten dem jeweils neuen Vorstand auszuhändigen und von diesem gemäß der rechtlich festgesetzten Fristen zu verwahren.

#### 4.3.

Die Mitgliederversammlung findet regulär jeweils zum Ende des laufenden Semester, i.d.R. in der letzten Semesterwoche statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen benötigen das Einverständnis von mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder und müssen mindestens zwei Wochen vor Termin angekündigt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, jedoch nur in Anwesenheit von mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Andernfalls ist sie nach einer Frist von mindestens zwei Wochen zu wiederholen. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

### **§5. Finanzen**

#### 5.1.

Die Mitgliedschaft wie die Teilnahme an den regulären Sitzungen des Arbeitskreises ist kostenlos. Die Mitgliederversammlung kann auf regulären Beschluss hin einen Semesterbeitrag festsetzen, der jedoch nicht vor dem jeweils folgenden Semester in Kraft treten kann.

#### 5.2.

Der Arbeitskreis kann zur Finanzierung von Gastvorträgen, Publikationen, Exkursionen oder anderen, den Zielen des StAM entsprechenden Projekten Drittmittel einwerben. Über die Verwendung ist nach Abschluss des Projekts, spätestens jedoch zu Semesterende, ein (ggf. Zwischen-)Bericht anzufertigen, den der Vorstand zu prüfen und der Mitgliederversammlung im Sinne von 4.2. vorzulegen hat.

#### 5.3.

Zweckgebundene Drittmittel dürfen nur dem ihnen entsprechenden Zweck zugefügt werden.

#### 5.4.

Sind bei Auflösung des Arbeitskreises Finanzmittel vorhanden, fallen diese zur Anschaffung von mediävistischer Fachliteratur an den „*Verein zur Förderung der Lehre im Fach Geschichte an der Ruhr-Universität Bochum e.V.*“

### **§6. Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung trat mit Beschluss der konstituierenden Sitzung am 4. Februar 2004 in Kraft; §3.1 wurde am 16. August 2004 auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Zusatz zu §3.1 StAM-Satzung gemäß einstimmigem Beschluss auf der Mitgliederversammlung vom 7. April 2006:

*„Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Willenserklärung an den Vorstand begründet. An die Mitgliedschaft bindet sich die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Kolloquium und Mitgliederversammlung.“*